



**Satzung der Gemeinde Schwabhausen über  
Ehrungen und Auszeichnungen  
durch die Gemeinde Schwabhausen  
vom 27.09.2018**

Aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gemeinde Schwabhausen kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Gemeinde Schwabhausen, insbesondere auf kommunalpolitischem, sozialem, gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen.

**§ 2**

Pro Jahr können höchstens drei Bürgermedaillen vergeben werden.

**§ 3**

- (1) Einer Persönlichkeit kann nur eine Ehrung zuteilwerden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Schwabhausen sein.
- (3) Amtierende Mitglieder des Gemeinderates können nicht geehrt werden bzw. Auszeichnungen erhalten.

**§ 4**

Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille ist mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.

**§ 5**

- (1) Die Übergabe der Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer würdigen Feierstunde.
- (2) Die Ehrungen sind mit Einverständnis der/des Geehrten in der Presse öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Gemeinde führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.



## § 6

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet darüber in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## § 7

- (1) Die Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

## § 8

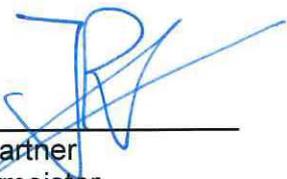
Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten kann den Verlust der Ehrung und Auszeichnung nach sich ziehen.  
Der Gemeinderat entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Die Urkunde und die Medaille sind hierauf zurückzugeben.

## § 9

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Schwabhausen vom 10.11.1994 außer Kraft.

Gemeinde Schwabhausen, 27.09.2018



  
\_\_\_\_\_  
Josef Baumgartner  
Erster Bürgermeister